

# RS OGH 1985/5/22 1Ob573/85, 9Ob64/03g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1985

## Norm

GmbHG §41 Abs2

## Rechtssatz

Für den Widerspruch genügt jede Erklärung, aus der sich die Rechtsverwahrung der Person ergibt, die den Beschluß in der Folge bekämpft. Dieses Verhalten muß der klagende Gesellschafter nach der Beschlußfassung nur vor Schluß der Generalversammlung gesetzt haben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 573/85  
Entscheidungstext OGH 22.05.1985 1 Ob 573/85  
Veröff: SZ 58/88
- 9 Ob 64/03g  
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 Ob 64/03g  
Beisatz: Maßgebend ist nur die Erklärung des Widerspruchs, nicht dessen notarielle Beurkundung. Die Beurkundung bildet keine Voraussetzung für eine Anfechtungsklage, sondern dient vielmehr zu Beweis Zwecken; der erfolgte Widerspruch kann, wenn eine Beurkundung unterblieben ist, auch anderweitig erwiesen werden. (T1); Veröff: SZ 2003/74

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0060255

## Dokumentnummer

JJR\_19850522\_OGH0002\_0010OB00573\_8500000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)